



# Hinweise zu Brauchtumsfeuern / Osterfeuern

Osterfeuer und Brauchtumsfeuer (nachfolgend alle als Brauchtumsfeuer bezeichnet) sind in der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg ganzjährig möglich und müssen vorab nicht bei der Feuerwehr angemeldet werden.

Veranstalter von Brauchtumsfeuern sind verpflichtet, den Brandschutz zu beachten und haben zu gewährleisten, dass gegebenenfalls entstehende Brände schnell bekämpft werden können. Für den Notfall ist sicherzustellen, dass jederzeit ein Telefon oder Handy verfügbar ist, um mittels **Notruf 112** die Feuerwehr zu alarmieren. Bei einer eingehenden Brandmeldung ist die Feuerwehr immer verpflichtet, den vermeintlichen Einsatzort zu begutachten. Eventuelle Fehlalarmierungen sind weder für den Anrufer noch für den Durchführenden des Brauchtumsfeuers kostenpflichtig.

Für die Durchführung eines Brauchtumsfeuers ist Folgendes zu beachten:

- Der Eigentümer des Grundstückes, auf dem das Brauchtumsfeuer durchgeführt wird, muss dem Feuer zustimmen.
- Die Höhe und der Durchmesser des aufgeschichteten Brennmaterials sollten jeweils zwei Meter nicht überschreiten.
- Um zu vermeiden, dass sich Tiere einnisten, ist das Brennmaterial erst an dem Tag aufzustapeln, an dem es angezündet wird.
- Brauchtumsfeuer sind nicht zur Entsorgung von diversen Abfällen zu nutzen. Es darf nur unbehandeltes Holz sowie trockener Baum- und Strauchschnitt verwendet werden.
- Als Anzündhilfe kann handelsüblicher Grillkohleanzünder genutzt werden. Brennbare Flüssigkeiten wie Benzin, Spiritus und ähnliches sind verboten und lebensgefährlich.
- Durch die Rauchentwicklung dürfen keine Verkehrsbehinderungen und keine erheblichen Belästigungen gegenüber der Nachbarschaft entstehen.
- Brauchtumsfeuer dürfen nicht in gesetzlich geschützten Biotopen und Geotopen nach § 20 Naturschutz-ausführungsgesetz M-V oder in Naturschutzgebieten entzündet werden. Es ist ein Abstand von 50 Metern zu diesen Schutzgebieten einzuhalten. Feuerstellen an See- und Bachufern innerhalb eines Gewässerstreifens von 20 Metern sind verboten.
- Als Richtwert und in Abhängigkeit von der Größe sollten folgende Sicherheitsabstände eingehalten werden:
  - 100 Meter zu Lagern und Gebäuden mit brennbaren Stoffen
  - 50 Meter zu Wohngebäuden
  - 50 Meter zu öffentlichen Verkehrswegen
  - 100 Meter zu Energieversorgungsanlagen (Gasleitungen, Öllager, Tankstellen)
  - 50 Meter zu Baumbeständen, Büschen und Hecken
  - 100 Meter zu Wäldern
- Brauchtumsfeuer sind von einer geschäftsfähigen Person zu beaufsichtigen und nach dem Betrieb vollständig abzulöschen. Der Verantwortliche muss jederzeit in der Lage sein, bei Erfordernis das Feuer zu löschen. Die dazu erforderlichen Geräte (Schaufel, Handfeuerlöcher, Eimer mit Wasser) sind bereitzuhalten.
- Bei ungünstigen Witterungsbedingungen (Windstärke 5 und mehr, Waldbrandgefahrstufe 5) sind Brauchtumsfeuer nicht gestattet. Bei Waldbrandgefahrstufe 4 sind Brauchtumsfeuer und das Grillen in unbefestigten Bereichen von Grünanlagen ebenfalls untersagt.



## Hinweis

Die Hinweise erheben nicht den Anspruch auf Vollständigkeit. Sie dienen lediglich der allgemeinen Information zu wesentlichen Regelungen im Umgang mit Brauchtumsfeuern.